

Entspannt in die Betriebsprüfung

In der Zahnarztpraxis vorsorgen und sich gut vorbereiten

Julia Kekule

Schwankende Gewinne, eine Umstrukturierung oder ein (Teil-)Praxisverkauf: alle diese Punkte geben bereits Anlässe für eine Betriebsprüfung. Bieten Sie auf Ihrer Webseite auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen wie beispielsweise kosmetisches Bleaching an, können allein diese schon Prüfungspotenzial bieten. Darüber hinaus kann eine Zahnarztpraxis auch schlicht stichprobenartig ausgewählt werden. Es kann also jeden treffen. Wer bereits im Vorfeld die richtigen Maßnahmen trifft, hat nichts zu befürchten.

Daten auf Abweichungen überprüfen

Bei Betriebsprüfungen in der Zahnarztpraxis geht es heutzutage nicht mehr primär um die steuerliche Anerkennung von Fortbildungen, Bewirtschaftungsbelegen oder sonstigen Ausgaben, sondern vermehrt um die Vollständigkeit der erklärten Einnahmen sowie ihre umsatzsteuerliche Behandlung.

Im Vorfeld werden für einen ersten Überblick bereits Onlinerecherchen (Webseite, Social-Media-Kanäle) über das angebotene Leistungsspektrum der Praxis durchgeführt. Die relevanten Daten aus der Buchhaltung und – soweit angefordert – auch aus der Praxissoftware sind dem Prüfer auf einem Datenträger im digital auswertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Für die digitale Betriebsprüfung setzen Prüfer dann die Prüfungssoftware IDEA ein, welche mithilfe von Lückenanalysen und Plausibilitätskontrollen Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten darstellen und erste Prüfungsansätze liefern kann.

Einmal fündig bzw. misstrauisch geworden, wird der Prüfer „tiefer graben“, um weitere Prüffelder zu identifizieren. Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen sollten daher regelmäßig kontrollieren, ob es Abweichungen zwischen abgerechneten und gebuchten Leistungen gibt.

Welche Praxen stehen besonders im Fokus?

Betriebsprüfungen können – wie beschrieben – prinzipiell jede Praxis treffen. Genauer hin schauen Betriebsprüfer insbesondere bei „großen“ Praxen mit einem hohen Umsatzvolumen und einem überdurchschnittlichen Personalbestand sowie Praxen, die Umstrukturierungsprozesse (z. B. Praxisverkauf, Einbringungen, Gründung eines MVZ) vollzogen haben.

Welche Punkte werden geprüft?

Die folgenden Beispiele sind aus uns bekannten aktuellen Prüfungen übernommen:

- Nicht nachvollziehbar aufgezeichnete Abrechnungsvorgänge (z. B. Stornos, Ratenzahlungen etc.) innerhalb der Praxissoftware werden hinterfragt (Prüfungsschwerpunkt „Betriebseinnahmen“).
- Gebührenziffern sowie die medizinische Indikation einzelner Behandlungen (z. B. bei Alignern) werden hinterfragt (Prüfungsschwerpunkt: „Umsatzsteuer“).
- Leistungsstatistiken einzelner Behandler werden verlangt (Prüfungsschwerpunkt „Gewerbesteuer“).
- Internetauftritte werden auf nicht der Heilbehandlung dienende Angebote überprüft (Prüfungsschwerpunkt „Umsatzsteuer“).
- Materialeinkauf und Leistungserbringung werden miteinander verprobt, d. h. es kann beispielsweise ein Abgleich zwischen eingekauften Rohlingen und den erstellten Cerec-Kronen erfolgen (Prüfungsschwerpunkt „Betriebseinnahmen“).

In der Regel werden immer zurückliegende Jahre geprüft (mit Ausnahme der Umsatzsteuersonderprüfung, die sich auf aktuelle Zeiträume konzentriert). Einige Finanzbehörden haben zudem spezielle Prüfer für Heilberufe ausgebildet.

Wichtige To-dos zur Vorsorge einer Betriebsprüfung

Umsatzsteuer korrekt erfassen

Medizinisch indizierte Heilbehandlungen und rein ästhetische Leistungen trennen und dokumentieren, ebenso Eingangsrechnungen, die mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen im Zusammenhang stehen (z. B. Einkauf Laborbedarf)

Praxiseinnahmen dokumentieren

Ausgangsrechnungen fortlaufend nummerieren, Stornierungsgründe dokumentieren, (Teil-)Erlasse und Nachlässe vermeiden bzw. sorgfältig aufzeichnen; Plausibilität der Praxiseinnahmen in der Software regelmäßig überprüfen sowie Zahlungseingänge von Barkassen und eigenen Bankkonten abgleichen

Kasse sorgfältig führen

Eine gesetzliche Kassenführungspflicht besteht nicht immer, eine akribische Dokumentation einer Barkasse empfiehlt sich aber. Wird diese freiwillig oder faktisch geführt,

müssen formelle Kriterien wie die GoBD und ggf. TSE-Anforderungen berücksichtigt und eingehalten werden. Negativen Kassenbestand vermeiden!

Gewerblichkeit vermeiden

Klare Trennung von Praxisshop und Zahnarztpraxis, Prophylaxe-Shop ggf. „auslagern“; fachliche Aufsicht und Kontrolle: Dokumentation bei Behandlungen von angestellten Kollegen und Kolleginnen; Erstuntersuchung sowie die Erstellung von Heil- und Kostenplänen und/oder die Festlegung der Methoden selbst vornehmen und dokumentieren sowie in Folge durchgeführte Behandlungen prüfen und als „gesehen“ kennzeichnen („Stempel der Persönlichkeit“)

Julia Kekule

Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Riehler Straße 36, 50668 Köln
E-Mail: service@bischoffundpartner.de
Web: bischoffundpartner.de